

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0373/10	Datum 02.08.2010
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.12.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.01.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.02.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.03.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" im vereinfachten Verfahren mit integrierter örtlicher Bauvorschrift und Auslegung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

1. Der seit dem 30.01.2004 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und gemäß § 1 Abs. 3 und 8 sowie § 2 Abs. 1 BauGB in einem Teilbereich geändert werden.

Der Teilbereich liegt in der Flur 504 und wird umgrenzt:

- im Norden von der Südgrenze des Unteren Hohenwarsleber Weges (Flurstück 10048) und der Nordgrenze der Nordstraße (Flurstück 81/1),
- im Osten von der Ostgrenze der Schulzentorstraße (Ostgrenze der Flurstücke 10014, 10048 und 10310),
- im Süden von der Südgrenze des Friedhofweges (Flurstücke 10310 und 10272),
- im Westen von der Ostgrenze des Olvenstedter Friedhofs (Ostgrenze Flurstück 10270).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ziele der Änderung sind:

- die Umwandlung einer öffentlichen Verkehrsfläche in ein allgemeines Wohngebiet und
- die Änderung des Pflanzgebietes im Teilbereich eines festzusetzenden Leitungsrechtes.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf und die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“ werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen. Der Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Gemäß § 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB.
5. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Katja Lehmann, Tel. Nr.: 540 5394	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann	i.V. Hr. Olbricht
---------------------------------------	----	-------------------------------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	25.03.2011
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der zu ändernde Teilbereich (WA1) des seit dem 30.01.2004 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes befindet sich entlang des Unteren Hohenwarsleber Weges, der Schulzentorstraße und des Friedhofweges.

Anlass dieser Planänderung ist der beabsichtigte Verkauf von städtischen Arrondierungsflächen an die angrenzenden Grundstückseigentümer. Die vorgenannten Flächen umfassen einen Böschungsbereich, welcher derzeit als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und mit einer Pflanzbindung belegt ist.

Bedingung für den Verkauf ist die rechtsverbindliche Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche in ein allgemeines Wohngebiet. Die Pflanzbindung soll dabei erhalten bleiben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da sie die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Durch die Änderung soll kein Vorhaben zugelassen werden, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Plangebietes entsprechend der bestehenden Nutzung und der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Anlagen:

DS0373/10 Anlage 1 Lageplan

DS0373/10 Anlage 2 Bebauungsplanentwurf

DS0373/10 Anlage 3 Begründung